

Satzung

Über die Festsetzung von Beitragssätzen über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen -Einzelabrechnung- gem. § 42 Abs. 11 KAG i.V. § 2 Abs. 1 KAG in der Ortsgemeinde Monsheim vom *26. September 1992*

Der Ortsgemeinderat Monsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 5.5.1986 sowie der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Monsheim vom 4.3.1987 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Beitragssatz für die Erhebung einmaliger Beiträge für die fertiggestellten Anlagenteile Fahrbahn- und Bürgersteigerstellung in der Hauptstraße Kriegsheim, östlicher Teil einschließlich der Seitenstraßen, Ortsteil Kriegsheim wird gem. § 42 Abs. 11 KAG i.V. § 20 Abs. 1 Nr. 2a KAG i.V. § 2 der Ausbaubeitragsatzung der Ortsgemeinde Monsheim vom 4.3.1987 festgesetzt auf

6,97 DM/qm.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 23.10.1989 in Kraft.

Monsheim, den *26. September 1992*

H. Schilling
(Schilling)
Ortsbürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 GemO ist eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Absatz 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung von Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeinde Monsheim, Alzeier Straße 15, 6529 Monsheim, geltend gemacht worden ist.

Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim
Monsheim, den 29. September 1992

Kissel

(Kissel)
Bürgermeister

6